

Eigenerklärung zur Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Hinweis: Es kann nur eine Variante mit „ja“ beantwortet werden, da die Zuordnung eindeutig ist.

1. Der Bieter ist eine **natürliche Person** und nach Ingenieurgesetz der Länder berechtigt, die **Berufsbezeichnung „Ingenieur“** zu tragen oder berechtigt, in der Bundesrepublik Deutschland als Ingenieur tätig zu werden. (vgl. § 44 Abs. 1 VgV)

ja nein

2. Der Bieter ist eine **juristische Person** und der bevollmächtigte Vertreter ist nach Ingenieurgesetz der Länder berechtigt, die **Berufsbezeichnung „Ingenieur“** zu tragen oder berechtigt, in der Bundesrepublik Deutschland als Ingenieur tätig zu werden. (vgl. § 43 Abs. 1 VgV)

ja nein

3. Der Bieter trägt eine entsprechende Berufsbezeichnung und kann durch ein Prüfungszeugnis, ein Diplom oder vergleichbaren Befähigungsnachweis, dessen Anerkennung nach der Richtlinie 2005/36/EG und Richtlinie 89/48/EWG gewährleistet ist, seine Eignung nachweisen, wenn im jeweiligen Herkunftsland die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ nicht gesetzlich geregelt ist.

ja nein

Der Nachweis der Berechtigung ist beigefügt als:

- Kopie des Mitgliedsausweises einer Ingenieurkammer
- Diplom oder Prüfungszeugnis
- anderer gleichwertiger Nachweis

Ort, Datum

Signatur / Angabe Name des Erklärenden